

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

#### Artikel 1

#### Änderung des Schulorganisationsgesetzes

##### § 50. (Grundsatzbestimmung) Lehrer

(1) bis (3) ...

§ 131. (1) bis (50) ...

##### § 50. (Grundsatzbestimmung) Lehrer

(1) bis (3) ...

(4) An Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, hat der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen.

§ 131. (1) bis (50) ...

(51) (Grundsatzbestimmung) § 50 Abs. 4 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten zu erlassen und in Kraft zu setzen.

#### Artikel 2

#### Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes

§ 5. (1) bis (3) ...

§ 19. (1) bis (17) ...

§ 5. (1) bis (3) ...

(4) In Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, ist vorzusehen, dass für den Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen auch Räume und Einrichtungen von Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, genutzt werden können. § 12 ist nicht anzuwenden. Dazu kann die Ausführungsgesetzgebung Kooperationen und Regelungen für solche Kooperationen zwischen Berufsschulen und Schulen nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz vorsehen.

§ 19. (1) bis (17) ...

2 von 2

**Geltende Fassung**

**Vorgeschlagene Fassung**

*(18) § 5 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2023 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.*

